

Stadt Neuötting  
Geschäftsleitung  
Ludwigstraße62  
84524 Neuötting

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

### zum Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2

Gemäß § 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

Antragsteller	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail	

Angaben zum Feuerwerk	
Standort/Abbrennplatz	
Anschrift	
Datum	
Uhrzeit	
Anlass des Feuerwerks	

Ansprechpartner vor Ort	
Name, Vorname	
Telefonnummer	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

# Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2.

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Haugeneder, Telefon: 08671-99800, Fax: 08671-998038, E-Mail: [rathaus@neuoetting.de](mailto:rathaus@neuoetting.de)

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, Telefon: 08671-998013, Fax: 08671-998038, E-Mail: [dsb@neuoetting.de](mailto:dsb@neuoetting.de)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um eine Genehmigung zum Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, gemäß § 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- Polizeiinspektion Altötting
- Feuerwehr Alzger
- Feuerwehr Neuötting

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der *Stadt Neuötting* so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Neuötting durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Die Stadt Neuötting benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten.

Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

---

Konten der Stadt:	IBAN	BIC
Sparkasse Altötting-Mühldorf	DE86 7115 1020 0000 0708 96	BYLADEM1MDF
VR meine Raiffeisenbank eG	DE65 7106 1009 0000 1033 30	GENODEF1AOE
HypoVereinsbank Neuötting	DE55 7102 1270 0001 8186 00	HYVEDEMM629
Postbank München	DE85 7001 0080 0022 4108 03	PBNKDEFF

## Auszug aus der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV):

### § 23

- (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.
- (4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:
1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
  2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
  3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
  4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.
- (5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 4 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.
- (6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.
- (7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

---

Konten der Stadt:  
Sparkasse Altötting-Mühldorf  
VR meine Raiffeisenbank eG  
HypoVereinsbank Neuötting  
Postbank München

IBAN  
DE86 7115 1020 0000 0708 96  
DE65 7106 1009 0000 1033 30  
DE55 7102 1270 0001 8186 00  
DE85 7001 0080 0022 4108 03

BIC  
BYLADEM1MDF  
GENODEF1AOE  
HYVEDEMM629  
PBNKDEFF